



öffentlich

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Herbert Hanl	08.01.2018	18/60/010

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	24.01.2018	Öffentlich
Vorberatung	HA	08.02.2018	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	22.02.2018	Öffentlich

Bezeichnung: Städtebauliche Erneuerung Kühlungsborn "Ost- und West-Teil"
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Erweiterung Ost-Teil"

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Erweiterung Ost-Teil“.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Durch Beschluss am 16.12. 2004 hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Ost-Teil“ beschlossen. Die Satzung wurde am 17.02.2005 bekanntgemacht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung Anlage 2 durch eine Umgrenzungslinie dargestellt.

Seit 1992 erfolgt die Sanierung der zentralen Bereiche des Ostseebades Kühlungsborn im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme von Bund und Land unter Einsatz von Komplementärmitteln aus dem städtischen Haushalt. Nach 25 Jahren Stadtsanierung ist festzustellen, dass der Einsatz der Städtebauförderungsmittel von Bund, Land und Kommune deutliche Wirkung erzielt hat.

In großen Teilen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wurden die wesentlichen Sanierungsziele erreicht und städtebauliche Missstände und bauliche Mängel beseitigt. Zentrale Bereiche wurden deshalb bereits 2010 und 2012 aus der Sanierung entlassen.

Nach erfolgter Umgestaltung des Lindenparks soll nun auch das „Erweiterungsgebiet Ost-Teil“ entlassen werden. Die Straßen um den Park wurden saniert, die Gebäudesubstanz ist im Wesentlichen in einem substanziell und stadtgestalterisch sehr guten Zustand. Der Lindenpark wurde 2013 bis 2015 unter Berücksichtigung historischer Bezüge und durch Erhalt des Baumbestandes umgestaltet. Weiterhin wurden die Wege erneuert, historische Pflanzstrukturen angelegt, Bänke aufgestellt sowie ein Brunnen errichtet.

Gemäß § 162 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist, die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen

aufgegeben wird oder die nach § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist. Sind die Aufhebungsvoraussetzungen nur für einen Teil des durch Sanierungssatzung förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gegeben, so ist die Satzung lediglich für diesen Teil aufzuheben.

Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, ergeht als Satzung. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Die Maßnahme hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Die eingenommenen Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB werden als Einnahmen dem Städtischen Sondervermögen zugeführt und vorwiegend für die Neugestaltung des Baltic-Parks 1. BA im verbliebenen Sanierungsgebiet „Erweiterung West-Teil und Straße des Friedens“ verausgabt.

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i. d. R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Ost-Teil“

Anlage 2: Planzeichnung mit Darstellung Sanierungsgebietsabgrenzung „Erweiterung Ost-Teil“

**Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Erweiterung Ost-Teil“
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseestadt Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung Ost-Teil“ vom 17. Februar 2005, in Kraft getreten am 18. Februar 2005, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ausgefertigt
Kühlungsborn, den2018

gez.
Rüdiger Kozian
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 2 Planzeichnung räumlicher Geltungsbereich Sanierungssatzung „Erweiterung Ost-Teil“

